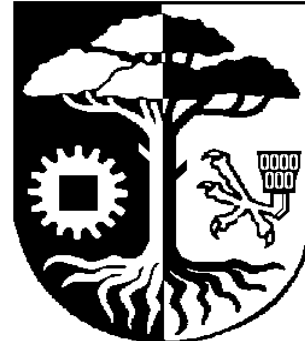


Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



27. Jahrgang

03. April 2018

Nr.: 16

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 10.04.2018 | 2 |
| 2. | Bekanntmachung der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ahrensdorf | 4 |
| 3. | Bekanntmachung der Satzung der Jagdgenossenschaft Ahrensdorf | 4 |

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Bekanntmachung

Am 10.04.2018 findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

<u>TOP</u>		<u>Vorlagen-Nr.</u>
1.0.	Eröffnung der Sitzung und Beschlussfassung über evtl. Änderungsanträge zur Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowie Mitteilungen der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung	
2.0.	Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 06.03.2018	
3.0.	Einwohnerfragestunde	
4.0.	Vortrag der Fachstelle Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg - Referent: Thomas Kropp (45 min)	
5.0.	Beratung von Anträgen und Beschlussfassung	
5.1.	Antrag der Fraktion SPD auf Neuberufung eines sachkundigen Einwohners	
6.0.	Beratung von Vorlagen und Beschlussfassung	
6.01.	Erstellung eines Konzepts für den Antrag an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auf Genehmigung der Errichtung einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe	1.421
6.02.	Benennung einer Gleichstellungsbeauftragten für die Stadt Ludwigsfelde	1.423
6.03.	Bebauungsplan Nr. 27 „Preußenpark - Löwenbrucher Ring“ der Stadt Ludwigsfelde, OT Löwenbruch - erneuter Aufstellungsbeschluss	1.413
6.04.	Antrag des Ortsbeirates Ahrensdorf zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1.459.53/466.13 der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde zum Verkauf des Grundstückes Hauptstraße 38 - Gemeindehaus Ahrensdorf	1.420
6.05.	Maßnahmebeginnbeschluss zum Umbau des Bolzplatzes der Freizeitstätte in Genshagen in der Nussallee	1.407 NF
6.06.	Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2018	1.390
6.07.	2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde (Stadtordnung)	1.402
6.08.	Vorschlagsliste für die Stadt Ludwigsfelde zur Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffen)	1.403
6.09.	Durchführung eines Public Viewing zur Fußball-WM 2018 auf dem Hof des Klubhauses Ludwigsfelde	1.415
6.10.	Wohnungspolitische Umsetzungsstrategie der Stadt Ludwigsfelde - Selbstbindungsbeschluss	1.418

- | | | |
|-------|---|-------|
| 6.11. | Ergänzung der Gebietskulissen der Wohnraumförderung durch die Vor-
ranggebiete „Dichterviertel/Festwiese“,
„Holzhaussiedlung/Westverbinder“ und „Ludwigsfelde West + Nord“
- Selbstbindungsbeschluss | 1.419 |
| 6.12. | Städtebauliche Zielplanung für das Programmgebiet „Neue Mitte II“ der
Stadt Ludwigsfelde
- Selbstbindungsbeschluss | 1.417 |
| 6.13. | Bund-Länder-Programm „Aktive Stadtzentren II“
- Abgrenzung der Fördergebietskulisse | 1.416 |
| 7.0. | Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde | |
| 8.0. | Fragestunde für Stadtverordnete | |

Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung

TOP

Vorlagen-Nr.

- | | | |
|------|---|--|
| 1.0. | Beschlussfassung über evtl. Änderungsanträge zur Tagesordnung der
nichtöffentlichen Sitzung sowie Mitteilungen der Vorsitzenden der Stadt-
verordnetenversammlung | |
| 2.0. | Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der
nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom
06.03.2018 | |
| 3.0. | Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde | |
| 4.0. | Fragestunde für Stadtverordnete | |

An der öffentlichen Sitzung kann jedermann teilnehmen.

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am 20.04.2018 findet um 18.00 Uhr im Mehrzweckgebäude der Freiwilligen Feuerwehr in Ahrensdorf die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ahrensdorf statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Ahrensdorf gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht für das Jagdjahr 2017/2018
3. Revision für das Jagdjahr 2017/2018
4. Entlastung des Vorstandes
5. Bericht des Jagdpächters
6. Haushaltsplan für das Jagdjahr 2018/2019
7. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages
8. Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
9. Sonstiges
10. Gemeinsames Abendessen mit Partner

gez. Karin Stöber
Vorsitzende

Bekanntmachung

Satzung

§ 1

(1) Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Ahrensdorf“.

Sie hat ihren Sitz in Ahrensdorf und ist gemäß § 10 Abs. 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst entsprechend § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen,

- der Gemarkung Ahrensdorf

zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die

Gemarkungen Schenkenhorst, Sputendorf; Großbeeren, Ludwigsfelde, Siethen.

(3) Die Jagdgenossenschaft Ahrensdorf untersteht gemäß § 10 Abs. 1 BbgJagdG der Aufsicht der Unteren Jagdbehörde.

§ 2

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die jeweiligen Eigentümer der zum Jagdbezirk gehörenden Grundstücke (§ 9 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes - BJG -).

Die zum Jagdbezirk gehörenden Grundstücke sowie deren jeweilige Eigentümer werden in einem Jagdkataster aufgeführt.

(2) Das Jagdkataster wird vom Jagdvorstand auf Grund des vom Katasteramt geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise aufgestellt.

(3) Das Jagdkataster ist fortzuführen, durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen.

§ 3

(1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, dass ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen. Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

(2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen von den Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke erheben.

§ 4

Organe der Jagdgenossenschaft sind der Jagdvorstand und die Genossenschaftsversammlung.

§ 5

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern, von denen der eine als ständiger Vertreter des Jagdvorstehers und der andere als Kassenverwalter zu wählen sind. Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt vier Jahre. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Jagdvorstandes tätig. Der neue Jagdvorstand ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Amtszeit des alten Jagdvorstandes zu wählen.

(2) Bei der Wahl des Jagdvorstandes ist gleichzeitig ein Jagdgenosse als Revisor zu wählen, der auch die Aufgaben des Rechnungsprüfers übernimmt. Er wird für die gleiche Amtszeit von 4 Jahren gewählt, wie der Vorstand. Rechnungsprüfer kann nicht sein wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört, oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 6 Abs. 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht

(3) Die Mitglieder des Jagdvorstandes und der Revisor sind ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre baren Auslagen, soweit sie angemessen und unabweisbar sind, Ersatz verlangen.

§ 6

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet ihre Angelegenheiten und ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden.
- (2) Der Jagdvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Eine Beschlußfassung kann nur unter dem Vorsitz des Jagdvorstehers oder seines ständigen Vertreters erfolgen.
- (3) Kein Mitglied des Jagdvorstandes oder Funktionsträger darf bei einer Angelegenheit der Jagdgenossenschaft beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebensgatten, seinen Verwandten bis zum zweiten oder seinen Verschwägerten bis zum ersten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen (§8) entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorsteher alsbald die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen.
- (5) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern zu unterzeichnen.
- (6) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Anlegen und Führen des Jagdkatasters sowie der Stimmliste,
 - b) Einberufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung,
 - c) Ausführen der Genossenschaftsbeschlüsse,
 - d) Führen der Kassengeschäfte
 - e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes und Vorlage der Jahresrechnung,
 - f) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen und die Festsetzung der Umlagen der einzelnen Mitglieder,
 - g) Beaufsichtigung der Angestellten und Überwachung der Einrichtungen,
 - h) Führen des Schriftwechsels,
 - i) Vornahme der Bekanntmachungen.

§ 7

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorsteher einzuberufen, wenn dieses von wenigstens einem Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen und Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (3) Alle Versammlungen sind vom Jagdvorsteher unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen durch ortsübliche Bekanntmachung einzuberufen.
- (4) In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch einen anderen Jagdgenossen, seinen Ehegatten oder einem Verwandten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad vertreten lassen. Es bedarf hierzu einer schriftlichen Vollmacht. Die von einem Jagdgenossen vertretene eigene Grundfläche zuzüglich der Grundflächen der von ihm vertretenen Jagdgenossen darf ein Drittel der Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse kann nicht bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, wenn die Entscheidung ihm selbst oder seinem Ehegatten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(6) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.

(7) Über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner wie viele Jagdgenossen für die Beschlussfassung stimmten und wie groß die von dieser vertretenen Fläche war. Die Niederschrift ist von dem Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 8

(1) Die Genossenschaftsversammlung wählt den Jagdvorstand und den Revisor (§ 5 Abs. 1 und 2). Bei der Wahl entscheidet sowohl die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch die Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Stimmzettel.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über

- a) Art und Nutzung der Jagd (§ 10 BJG), (Verpachtungsbeschränkung auf den Kreis der Jagdgenossen, Jagdausübung durch angestellte Jäger, Ruhen der Jagd),
- b) Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung,
- c) Erhebung und Verwendung von Umlagen,
- d) Anstellung von Personal,
- e) Festsetzung der dem Jagdvorstand und etwaigen Angestellten zu gewährenden Entschädigung,
- f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- g) Rechnungsprüfung und die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers,
- h) Übertragung der Kassenführung auf die Ämter,
- i) Satzungsänderungen
- j) die Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstandes.

§ 9

(1) Der Anteil der Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke.

(2) Beschließt die Genossenschaftsversammlung, den Reinertrag nicht an die Jagdgenossen zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Beschlussfassung die Auszahlung seines Anteils verlangen. Jagdgenossen, die dem Beschluss über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung nicht zugestimmt haben, sind in der Niederschrift namentlich aufzuführen. Der Jagdvorstand hat den Beschluss ortsüblich bekanntzumachen.

§ 10

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 11

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in ihrem vollen Wortlaut durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde bekannt zu machen.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung mit Tagesordnung zur Genossenschaftsversammlung, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.

§ 12

Diese Satzung wird mit der Genehmigung gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG und erfolgter Bekanntmachung entsprechend § 11 Abs. 1 rechtsverbindlich.
Die bisher geltende Satzung wird außer Kraft gesetzt.

Ahrensdorf, den 06.04.2017
Ort Datum

Vorsitzende der Jagdgenossenschaft

gez. Karin Stöber

Vorstandsmitglied (Stellvertreter)

gez. Marten Kirchner

Vorstandsmitglied (Kassenwart)

gez. Lutz Haberecht

Revisor

gez. Erhard Thäle

Genehmigungsvermerk der Unteren Jagdbehörde:

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende am 6.4.2017 durch die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ahrensdorf beschlossene Satzung/ Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Ahrensdorf wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) genehmigt.

Luckenwalde, 20.4.2017

gez. Die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming
als untere Jagdbehörde